

I. Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform und beinhaltet die Anpassung an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), **ergänzt durch Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).**

①

2. Rechtsgrundlagen

Die Änderung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253).

Zu dieser Planänderung gehört als Bestandteil eine Begründung.

II. Festsetzungen

1. Plangebiet (Geltungsbereich)/§ 9 (7) BauGB

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des bebauten Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 11 und wird begrenzt:

im Norden

westlich der Straße Bollenhöhe durch die Elberfelder Straße (B 7), östlich der Straße Bollenhöhe durch eine Linie entlang der südlichen Gebäudewand der Tennishalle Bollenhöhe verlängert bis Grundstück Am Röttgen 10 und Straße Bollenhöhe (ehemalige südliche Grenze der Parzelle 435),

im Osten

durch die westlichen Grenzen der Hausgrundstücke Am Röttgen 10 bis 44,

im Südwesten

durch die Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn.

## 2. Inhalt der Planänderung

Im Bebauungsplan Nr. 36 "Bollenhöhe" vom 15. Januar 1971 und seiner 1. Änderung vom 30. April 1975 ist die Art der baulichen Nutzung mit Gewerbegebiet (GE) und das Maß der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und der Geschößflächenzahl (GFZ) 1,6 sowie der Zahl der Vollgeschosse II festgesetzt. Diese Festsetzungen erfolgten gemäß § 9 (1) 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)/§ 1 (2) und (3) sowie 16 und 17 BauNVO vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237).

Die bisherige Art und das bisherige Maß der baulichen Nutzung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

Gemäß § 9 (1) 1 BauGB/§ 1 (2) und (3) sowie § 16 und 17 BauNVO vom 23. Januar 1990\* wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung neu festgesetzt und zwar

- ①
- a) Art der baulichen Nutzung = GE
  - b) Maß der baulichen Nutzung = GRZ 0,8 und GFZ 1,6, Zahl der Vollgeschosse II.

\*ergänzt durch Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466),

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 und seiner 1. Änderung bleiben unberührt.

## III. Vermerke über den Verfahrensablauf

1. Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 1. Dezember 1987 aufgestellt worden.

Mettmann, 2.12.1987

Siegel

gez. Ingrid Siebeke

Bürgermeisterin

2. Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 9.8.1993..... bis einschließlich 10.9.1993... lt. Beschluß des Rates vom 15.12.1992..... öffentlich ausgelegt.

Mettmann,

*Siegel*

gez. *Masanek*

Stadtdirektor

3. Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 8.2.1994..... als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, 9.2.1994

*Siegel*

gez. *Ingrid Siebeke*

Bürgermeisterin

4. Diese Bebauungsplanänderung hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen (siehe Verfügung vom 17. JULI 95.....).  
Düsseldorf, 17. JULI 95

Die Bezirksregierung

~~Der Regierungspräsident~~

Im Auftrage:

gez. *Gibbisch*

*Siegel*

5. Die Bekanntgabe der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB erfolgte am 5.10.1995.....

Mettmann, 21.12.1995

*Siegel*

gez. *O. Jven*

Bürgermeisterin

Ergänzung gemäß der im Anzeigeverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.07.95 (Az.: 35.2-12.21 Mettmann 36 ) gegebenen Hinweise und Empfehlungen :

- ① Die Rechtsgrundlagen wurden um die Änderung der BauNVO vom 22.04.1993 ( BGBl. I S.466 ) ergänzt.

Mettmann, den 1.9.1995

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

*gez. Brinks*

( Brinks )

*Siegel*